

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 23.04.2012

### Archivwürdigkeit von Unterlagen des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz

In der Antwort auf eine Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susanna Tausendfreund vom 7. März 2012 betreffend Beobachtung von Politikerinnen und Politikern durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) schreibt die Staatsregierung, dass „vor einer Vernichtung ... Unterlagen dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayVSG, Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Archivgesetz und der aufgrund dieser Bestimmungen abgeschlossenen ‚Vereinbarung über die Anbiertung archivwürdiger Unterlagen an das Bayerische Hauptstaatsarchiv durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz‘ vom 01.02.2003 angeboten (werden). Wenn Unterlagen in der Vergangenheit nicht dem Hauptstaatsarchiv übergeben wurden, lag dies daran, dass die Archivwürdigkeit verneint wurde“. In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Wie wird „Archivwürdigkeit“ in diesen Fällen definiert?
  - 1.1 Welche Kriterien im Einzelnen sind dafür ausschlaggebend?
  - 1.2 Wer genau hat über die „Archivwürdigkeit“ der angebotenen Unterlagen entschieden?
2. In welchen Fällen von Speicherungen werden die Unterlagen dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv von vornherein nicht angeboten?
  - 2.1 In welchen Fällen werden die Unterlagen prinzipiell vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrt?
3. Welcher Art sind in der Regel die vom BayLfV dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv angebotenen Materialien?
4. Wie lange werden die Unterlagen aufbewahrt?
  - 4.1 Nach welcher Frist werden die Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?
  - 4.2 Unter welchen Voraussetzungen können die Unterlagen während der Sperrfrist eingesehen werden?
5. Wie ist seit Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes die Relation zwischen archivwürdigen-archivierten und nicht archivwürdigen-vernichteten Unterlagen?
  - 5.1 Gibt es in den letzten Jahren eine Tendenz, dass mehr bzw. weniger Unterlagen aufbewahrt werden?

6. Welche Unterlagen des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz sind im Bayerischen Hauptstaatsarchiv aufbewahrt?
  - 6.1 Von wie vielen Personen, die das BayLfV beobachtet hat, werden Unterlagen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv aufbewahrt?
  - 6.2 Wie viele davon sind oder waren als rechtsextrem eingestuft?
7. Welche Unterlagen zum Hintergrund des Oktoberfestattentats sind im Bayerischen Hauptstaatsarchiv archiviert?

## Antwort

des **Staatsministeriums des Innern\***

vom 25.05.2012

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wie folgt:

Zu 1., 1.1 und 1.2:

Die Archivwürdigkeit von im Rahmen der Aufgabenerledigung und Zuständigkeit öffentlicher Stellen entstandener oder beschaffter Unterlagen bestimmt sich generell nach Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG). Archivwürdig sind alle Vorgänge, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. Für Unterlagen des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) gelten insofern keine Besonderheiten.

Die Aussonderung – d. h. die Anbiertung, Bewertung und Übernahme – von Unterlagen des BayLfV wird seit 1994 auf Grundlage des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 BayArchivG durch die zwischen dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv und dem BayLfV abgeschlossene Vereinbarung über die Anbiertung archivwürdiger Unterlagen näher geregelt. Diese ist im Jahr 2003 neu gefasst worden. Wie in Art. 6 Abs. 2 BayArchivG vorgesehen, enthält die Vereinbarung konkretisierende Bestimmungen über die Anbiertpflicht. Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen befindet letztlich das Bayerische Hauptstaatsarchiv mit Zustimmung der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns.

\*) Die Antwort der Staatsregierung war Gegenstand einer Verfassungsstreitigkeit beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof; siehe Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. März 2014 Az: Vf. 72-IVa-12.

Zu 2.:

Von Gesetzes wegen sind nach Art. 6 Abs. 1 Satz 4 BayArchivG Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) verstoßen würde, von der Anbietepflicht ausgeschlossen. Die zwischen dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv und dem BayLfV abgeschlossene Vereinbarung erweitert diesen Ausschluss auf Unterlagen zu erfolgten Beschränkungsmaßnahmen im Schutzbereich des Art. 13 GG. Im Übrigen bestehen keinerlei Ausnahmen.

Zu 2.1:

Konkretisierende Regeln für die Anbietepflicht sind in o. g. Vereinbarung niedergelegt. Dabei sind auch die Sachakten des BayLfV betreffend die Beobachtung von extremistischen Parteien oder Organisationen erfasst. Personenakten sind nur dann als archivwürdig festgehalten, soweit sie für die Bewertung einer Bestrebung erforderlich waren oder sind. Da die Details der Vereinbarung Rückschlüsse auf geheimhaltungsbedürftige Einzelheiten der Beobachtungstätigkeit des BayLfV, insbesondere zu Methoden und nachrichtendienstlichen Arbeitsweisen, zulassen, ist die Vereinbarung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft. Über geheimhaltungsbedürftige Aspekte der Tätigkeit des BayLfV berichtet das Staatsministerium des Innern im Parlamentarischen Kontrollgremium (vgl. Art. 1 Abs. 1 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG).

Archivgut wird nach der getroffenen Vereinbarung in Abweichung zu den Richtlinien für die Aussonderung, Anbietung und Übernahme von Verschlussachen (Aussonderungs-Bekanntmachung) der Bayerischen Staatsregierung vom 19.11.1991 in der derzeit geltenden Fassung vom 06.11.2001 (veröffentlicht in KWMBL. I 2001, 474) nur dann in den Magazinen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs verwahrt, wenn die Unterlagen keine Verschlussachen oder ausnahmslos als VS-NfD eingestufte Verschlussachen enthalten. Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad „Vertraulich“ und höher werden beim BayLfV in gesonderten Stahlschränken gelagert, deren Schlüssel vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrt werden.

Zu 3.:

Bezüglich der Art und Weise der Unterlagen ist mitzuteilen, dass das BayLfV dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv bisher nur Papierakten angeboten hat. Archiviert werden nur geschlossene Schriftguteinheiten, nicht einzelne Schriftstücke. Die Frage der Überlassung digitaler Daten hat sich in der Praxis mangels einer ausschließlich elektronischen Vorgangsbearbeitung bei den anzubietenden Unterlagen noch nicht gestellt.

Sofern die Frage darüber hinaus auf den Inhalt der angebotenen Materialien abheben sollte, wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Es werden auch Verschlussachen zur Archivierung angeboten. Das Nähere hierzu regeln § 29 der Verschlussachenanweisung für den Freistaat Bayern (VS-Anweisung/VSA) sowie die bereits zitierten Richtlinien für die Aussonderung, Anbietung und Übernahme von Verschlussachen.

Zu 4.:

Als Archivgut eingestufte Unterlagen werden prinzipiell auf Dauer aufbewahrt (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG). Dies folgt bereits aus ihrem mit der Archivwürdigkeit festgestellten bleibenden Wert für die öffentliche Gewalt, die Betroffenen oder Dritte und nicht zuletzt für die wissenschaftliche Forschung. Nicht zur Archivierung übernommene Unterlagen sind hingegen zu vernichten.

Zu 4.1. und 4.2:

Das in den staatlichen Archiven verwahrte Archivgut steht auf Antrag für die Benützung zur Verfügung, sofern ein berechtigtes Interesse etwa wissenschaftlicher, rechtlicher oder publizistischer Art besteht und Schutzfristen nicht entgegenstehen. Die allgemeine Schutzfrist beträgt 30 Jahre, sie kann nur mit Zustimmung der abgebenden Stelle verkürzt oder im öffentlichen Interesse um maximal 30 weitere Jahre verlängert werden (Art. 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 3 BayArchivG). Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen, sind nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 3 Satz 4 Halbs. 1 BayArchivG frühestens 60 Jahre nach Entstehung der jeweiligen Unterlagen benützbar. Personenbezogenes Archivgut darf grundsätzlich erst zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen eingesehen werden. Ausnahmen sind möglich, wenn der Betroffene in eine Verkürzung der Schutzfrist einwilligt oder ein gesteigertes öffentliches oder privates Interesse an der Benützung besteht (Art. 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 BayArchivG). Soweit die Unterlagen noch als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „Vertraulich“ und höher eingestuft sind, ist eine Benützung durch Dritte nur möglich, wenn eine Herabstufung erfolgt. Andernfalls wäre die vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfung und VS-Ermächtigung des Benützers sowie eine Zustimmung der abgebenden Stelle erforderlich.

Aktuell unterliegt ein Bestand von 39 Akten keiner Einstufung mehr. Die Unterlagen stammen vorwiegend aus den 1970er- und 1980er-Jahren.

Zu 5. und 5.1:

Das Bayerische Hauptstaatsarchiv hat seit 1998 in insgesamt fünf Aussonderungen 163 teils mehrbändige Sach- und Personenakten des BayLfV übernommen (davon ins VS-Archiv übernommen: 1998: 16 Akten, 2000 : 6 Akten, 2002: 71 Akten, 2006: 31 Akten, 2012: 3 Akten). Zur Relation archivwürdiger und mangels Archivwürdigkeit vernichteter Unterlagen werden keine statistischen Daten erhoben. Insofern lässt sich auch keine Tendenz feststellen.

Zu 6., 6.1. und 6.2.:

Von den 163 als Archivgut übernommenen Akten sind 76 – zum Teil mehrere Bände umfassende – Personenakten. Elf dieser Aktenvorgänge betreffen den Bereich des Rechtsextremismus (zum Vergleich: 26 Linksextremismus, 39 Spionageabwehr). Die gegenüber dem Rechtsextremismus höheren Vorgangszahlen aus den anderen Tätigkeitsbereichen des BayLfV erklären sich aus der Laufzeit der als Archivgut eingestuften abgeschlossenen Akten. Diese stammen größtenteils aus den 1950er- bis 1980er-Jahren.

Die als Archivgut übernommenen Akten sind zum weit überwiegenden Teil geheimhaltungsbedürftig und werden deshalb beim BayLfV verwahrt (hierzu bereits Antwort auf Frage 2.1). Ihr konkreter Gegenstand eignet sich daher nicht zur allgemeinen öffentlichen Erörterung im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage. Über geheimhaltungsbedürftige Aspekte der Tätigkeit des BayLfV berichtet das Staatsministerium des Innern im Parlamentarischen

Kontrollgremium (vgl. Art. 1 Abs. 1 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG).

Zu 7.:

Zum Hintergrund des Oktoberfestattentats sind im Bayerischen Hauptstaatsarchiv keine Unterlagen des BayLfV archiviert.